

Empfehlungen zur Anwendung von UVG und UVV

Nr. 10/1986: Leichentransport und Bestattungskosten

Art. 14 UVV; Art. 21 Abs. 1 UVV

Unter Leichentransportkosten sind die reinen Aufwendungen für die Ueberführung der Leiche an den Bestattungsort zu verstehen. Kosten für die Lieferung des Sarges hingegen gehören grundsätzlich zu den Bestattungskosten. Lediglich bei gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Spezialtransporten (Ausland) sind die Kosten des Sarges und dessen Lieferung als Leichentransportkosten zu übernehmen.